

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Revision der Parkplatz-/ Abstellplatzverordnung der Stadt Winterthur; Förderung des autoarmen Wohnens in Winterthur, eingereicht von Gemeinderat J. Würgler (SP)

Am 12. März 2007 reichte Gemeinderat Jack Würgler namens der SP-Fraktion mit 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Der Stadtrat hat ein Parkierungskonzept für das Stadtzentrum erstellt, das er am 6. März 2007 der Öffentlichkeit vorgestellt hat.

Dieses Konzept hat offenbar auch den Zweck, als Grundlage für die Revision der veralteten Parkplatz-(Abstellplatz-)Verordnung zu dienen.

Nach der geltenden Abstellplatzverordnung müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- und Umbauten die entsprechenden Abstellplätze nachgewiesen werden, oder aber eine Ersatzabgabe geleistet werden.

Für die neue Parkplatzverordnung stellen sich folgende Fragen:

- 1. Sieht der Stadtrat die Möglichkeit, Bestimmungen zu erlassen, die von der Erstellung von Parkplätzen und Ersatzabgaben befreien, wenn sich die Bewohner im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verpflichten, keine privaten Autos zu erwerben und zu betreiben?*
- 2. Hat der Stadtrat Informationen, wie viele Haushalte in der Stadt Winterthur bereits heute ohne privates Auto leben?*
- 3. Wenn nein, erachtet es der Stadtrat nicht als notwendige Voraussetzung für die Revision der Parkplatzverordnung, diese Informationen für das ganze Stadtgebiet zu erheben?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Parkierungskonzept

Am 28. Februar 2007 hat der Stadtrat das Parkierungskonzept Winterthur genehmigt. Am 5. März 2007 wurde die Sachkommission Bau und Betriebe des Grossen Gemeinderates über das Konzept in Kenntnis gesetzt. Am 6. März 2007 wurden die Medien orientiert und am 15. März 2007 wurde das Konzept den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zugestellt. Dieses Konzept ist eine Grundlage für die Überarbeitung der kommunalen Abstellplatzverordnung und des kommunalen Richtplans, Verkehrsplan 2, Strassen.

Abstellplatzverordnung

Die heute formell noch in Kraft stehende Abstellplatzverordnung der Stadt Winterthur stammt aus dem Jahre 1986. Sie widerspricht teilweise übergeordnetem Recht. Bei Bauvorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen, wird die Zahl der zulässigen bzw. erforderlichen Abstellplätze - in Berücksichtigung der Gerichtspraxis - in Anlehnung an die von der Baudirektion herausgegebene kantonale Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedarfs berechnet. Die Wegleitung wird auch bei der Festsetzung der zulässigen bzw. erforderlichen

derlichen Abstellplatzzahl bei grossen Bauvorhaben unterhalb der UVP- Schwelle herangezogen.

Ein erster Anlauf zur Revision der Abstellplatzverordnung scheiterte 1996. Weitere Revisionsarbeiten wurden nicht an die Hand genommen, weil im Rahmen der Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) eine Abstellplatzverordnung für den gesamten Kanton geplant wurde. Vom 19. August 2005 bis zum 23. Januar 2006 fand das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf statt. Die Beteiligung an der Vernehmlassung war mit rund 250 Antworten sehr gross. Die Vernehmlassungsantworten und die Beurteilungen durch die Baudirektion Kanton Zürich sind im Bericht vom 7. Juli 2006 umfassend zusammen gestellt. Der Bericht kann im Internet www.npbq.zh.ch bezogen werden.

Bei den Parkplatzvorschriften haben verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer auf fehlende Aussagen zum Beispiel zum autoarmen Wohnen hingewiesen (Seite 25 des Berichts). Das weitere Vorgehen zu den Parkplatzvorschriften wird durch die Baudirektion wie folgt beurteilt:

"Zu den Parkplatzvorschriften wurden von einer Arbeitsgruppe der Baudirektion parallel zum Entwurf neue Regelungen erarbeitet. Diese sehen eine kantonale Parkplatzregelung im Gesetz und in einer dazugehörigen Verordnung vor. Die Berechnung der Mindest- bzw. Höchstzahl der Parkplätze wird durch die Verordnung für den ganzen Kanton geregelt, alternativ kann die Zahl der Fahrten festgelegt werden. Die Gemeinden können im dadurch vorgegebenen Rahmen die Zahl der Parkplätze bzw. der Anzahl Fahrten abweichend regeln. Für stark verkehrserzeugende Nutzungen sind im Sinn einer Positivplanung im regionalen Richtplan geeignete Gebiete auszuscheiden, in denen die Zahl der Parkplätze gegenüber der kantonalen Verordnung erhöht werden kann. Eine Lenkungsabgabe, die Gleichstellung bestehender und neuer Anlagen (Sanierungspflicht) und eine Grundlage für die Behebung von Missständen sollen eingeführt werden. Die Details werden in einer dazugehörigen Verordnung geregelt. Die Argumente der Vernehmlassungsteilnehmer sind von der Arbeitsgruppe zu prüfen. Das Thema Parkplatzvorschriften soll durch eine Vernehmlassung in die politische Diskussion eingeführt werden."

Teilrevision PBG

Am 19. Juli 2006 hat der Regierungsrat entschieden, anstatt einer Totalrevision des PBG, Teilrevisionen, unter anderem auch für die Parkplatzbestimmungen und aufgrund von hängigen parlamentarischen Vorstössen auch für die Parkplatzregelungen, durchzuführen (RRB-Nr. 2006-1093). Zum PBG sind 18 politische Vorstösse hängig, so beispielsweise auch das Postulat "Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen" (KR-Nr. 383/2004), welches am 3. April 2006 überwiesen wurde und bis am 3. April 2008 beantwortet werden muss.

Im Rahmen der Teilrevision des PBG und der Revision der kommunalen Abstellplatzverordnung werden auch die Anliegen des Interpellanten bearbeitet. Ohne den Ergebnissen dieser laufenden Revisionsarbeiten vorzugreifen, können die aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Sieht der Stadtrat die Möglichkeit, Bestimmungen zu erlassen, die von der Erstellung von Parkplätzen und Ersatzabgaben befreien, wenn sich die Bewohner im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verpflichten, keine privaten Autos zu erwerben und zu betreiben?“

Die Pflicht zur Erstellung von Auto- und Velo-Abstellplätzen ist objektiver Natur. Sie knüpft grundsätzlich an die *Erstellung von Bauten aller Art und deren mögliche bzw. wahrscheinli-*

che bestimmungsgemässe Nutzung an. Sie berücksichtigt nicht die im Einzelfall durch Mieter/innen oder Eigentümer/innen geplante Nutzung, die grundsätzlich subjektiver Art ist und bei einem Mieter/innen- oder Eigentümer/innenwechsel ändern kann. Was im Rahmen der geltenden Rechtsordnung möglich und in der kantonalen Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedarfs auch vorgegeben wird, ist die Reduktion der erforderlichen bzw. zulässigen Parkplatzzahl entsprechend der Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Die Baubehörde reduziert die Zahl der Parkplätze für Geschäftsnutzungen im Rahmen der kantonalen Wegleitung; für die Wohnnutzung wird grundsätzlich für das ganze Stadtgebiet von einem Minimum von einem Parkplatz pro neu erstellte Wohneinheit ausgegangen. Im Rahmen der Revision der Abstellplatzverordnung sollen die Regeln definiert werden, die eine Unterschreitung dieses Minimums im Einzelfall ermöglichen werden. Dabei ist aber grundsätzlich an objektive, dauernde und nicht an subjektive Kriterien anzuknüpfen.

Zur Frage 2:

„Hat der Stadtrat Informationen, wie viele Haushalte in der Stadt Winterthur bereits heute ohne privates Auto leben?“

Basierend auf der Volkszählung 2000 gab es in Winterthur 41'362 Privathaushalte. Zur gleichen Zeit hatte es 35'770 Personenwagen, 2'610 Lieferwagen und 4'930 Motorräder resp. Kleinmotorräder. Somit gab es statistisch ca. 6'000 Haushalte ohne PW. Einige Haushalte verfügen jedoch über mehrere PW, während andere ohne eigenen PW von der dauernden Nutzung eines Geschäftswagens profitieren können. Genauere Zahlen zur Anzahl der "autolosen Haushalte" bestehen nicht.

Zur Frage 3:

„Wenn nein, erachtet es der Stadtrat nicht als notwendige Voraussetzung für die Revision der Parkplatzverordnung, diese Informationen für das ganze Stadtgebiet zu erheben?“

Die Erhebung zusätzlicher statistischer Informationen erachtet der Stadtrat aufgrund des heutigen Kenntnisstandes als nicht erforderlich. Bei der geplanten Erarbeitung der Revisionsvorlage für eine neue Abstellplatzverordnung wird sich das Departement Bau auf die Kantonale Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedarfs bzw. - falls vorhanden - auf die Regelungen im revidierten PBG sowie auf die neue VSS-Norm (VSS = Schweizer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) zur Parkierung stützen. Ebenso werden die Abstellplatzregelungen von mit der Stadt Winterthur vergleichbaren Städten sowie der Stadt Zürich zu Vergleichszwecken herangezogen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder